

Hinweise zur Kranstellung und sonstigen Bauhilfsmitteln auf Baustellen

Kräne und Bauhilfsmittel von gewisser Höhe (z. B. Mörtelsilo) können vom Boden her in Bereiche hineinragen, die für die Sicherheit des Luftverkehrs sensibel sind. Sie können deshalb als so genannte Luftfahrthindernisse einzuordnen sein.

Die Errichtung von Kränen und Bauhilfsmitteln von gewisser Höhe bedarf daher in bestimmten Fällen der Genehmigung durch die zuständige zivile Luftfahrtbehörde.

Die Aufgabe, solche Genehmigungen zu erteilen, nimmt für die Länder Berlin und Brandenburg die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) wahr.

Für die Sicherheit des Luftverkehrs sensible Bereiche sind vor allem so genannte Bauschutzbereiche, die für bestimmte Flugplätze eingerichtet sind. Weiter gehören zu derart sensiblen Bereichen die An- und Abflugflächen von Landeplätzen – vor allem Hubschrauberlandeplätzen.

Diese Sensibilität gegenüber Luftfahrthindernissen trifft besonders auf den Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Berlin-Brandenburg (BER) zu. Der Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Berlin-Brandenburg ist aufgrund seiner Größe, welcher weite Teile der Bundesländer Berlin und Brandenburg überlagert, besonders empfindlich und daher ebenso besonders zu beachten. Gleiches gilt für die An- und Abflugbereiche am Verkehrsflughafen Berlin-Brandenburg, die den Luftraum oberhalb mehrerer Ortschaften unterschiedlicher Landkreise erfassen. So verlaufen die westlichen An- und Abflugbereiche über die Landkreise Dahme-Spreewald und Teltow-Fläming.

Bauschutzbereiche, die an anderen Flugplätzen gelten (wie zum Beispiel an den Verkehrslandeplätzen in Strausberg und Schönhagen), sind in gleicher Weise beachtlich, das heißt auch innerhalb dieser Bereiche ist das Aufstellen von Kränen und anderen Bauhilfsmitteln von gewisser Höhe, sofern diese als Luftfahrthindernisse gelten können, genehmigungspflichtig.

Die erforderliche Genehmigung ist vor dem Aufstellen von Kränen und Bauhilfsmitteln erforderlich. Wer also eine entsprechende Maßnahme vorhat, muss sich vor Umsetzung dieses Vorhabens die erforderliche Genehmigung verschaffen. Dabei ist zu beachten, dass der betreffende Antrag rechtzeitig, mindestens aber 14 Tage vor Beginn des Aufstellens von Kran und/oder Bauhilfsmittel bei der LuBB eingegangen sein muss, damit die Genehmigung rechtzeitig vor der Maßnahme erteilt und zugestellt werden kann.

Im betreffenden Verfahren wird die LuBB vorab prüfen, ob die Errichtung eines Krans oder eines anderen genehmigungspflichtigen Bauhilfsmittels einen so genannten Anlagenschutzbereich betrifft. Damit sind Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen gemeint. Gem. § 18 a LuftVG kann gegen die Errichtung von Luftfahrthindernissen in solchen Bereichen ein Bauverbot ergehen, das das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) aussprechen würde. Die LuBB äußert hierzu im Rahmen des Genehmigungsverfahrens

eine (vorläufige) Einschätzung nach Maßgabe vorhandener Möglichkeiten, ob ein Bauverbot in Betracht kommen könnte. In der Regel bestätigt sich die Einschätzung, wenn die LuBB das BAF entsprechend gesetzlicher Verpflichtung von dem Vorhaben in Kenntnis setzt.

Um zu vermeiden, dass Kräne nicht den gesetzlichen Erfordernissen entsprechend – d. h. ohne die erforderliche Genehmigung – errichtet werden und zugleich, um die Antragstellung zu unterstützen, hat die LuBB auf der Internetseite des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) unter dem Stichwort „Luftfahrt“ und sodann „Luftfahrthindernisse“ einen Vordruck veröffentlicht.

Diesen nutzen Sie bitte, soweit Sie den Einsatz von Kränen oder Bauhilfsmitteln von gewisser Höhe in den genannten sensiblen Bereichen planen. Bitte nutzen Sie den Vordruck aber auch, wenn sie nicht genau wissen, ob ein solcher sensibler Bereich betroffen ist. Dies dient der Abklärung des Sachverhalts, um Ihnen rechtliche Sicherheit zu geben.

Bei Beurteilung eines Antrages wird geprüft, ob das Erfordernis einer gebührenpflichtigen luftrechtlichen Genehmigung vorliegt, die unter Beteiligung der Flugsicherungsorganisation ergehen würde.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist aber auch eine gebührenfreie Beurteilung des Genehmigungserfordernisses ausreichend. Das gilt dann, wenn das Vorhaben tatsächlich einen Bauschutzbereich nicht berührt. Dann wird der gestellte Genehmigungsantrag als einfache Anzeige des Vorhabens gewertet. Es ist unabdingbar, dass Sie sich vor Antragstellung örtlich orientieren, ob die von Ihnen vorgesehene Kranstellung genehmigungspflichtig ist. Für diese Orientierung informieren Sie sich bitte unter den nachfolgenden Links, ob Ihr Vorhaben der Kranstellung oder eines Bauhilfsmittels von gewisser Höhe einen Bauschutzbereich berührt.

- [Flughafen BER](#)
- [übrige Landeplätze mit beschränkten Bauschutzbereich](#)

Ist kein Bauschutzbereich berührt, so ist eine Anzeige des Vorhabens einer Kranstellung etc. nur dann noch erforderlich, wenn der Kran etc. im Nahbereich eines Landeplatzes aufgestellt werden soll. Wann ein solcher Nahbereich betroffen ist, ist gesetzlich nicht bestimmt. [Hier](#) finden Sie als Anhaltspunkt eine Karte des Landes Brandenburg mit darin eingezeichneten „Nahbereichen“. Dazu wurde jeweils ein Umkreis von 1 km Radius um den jeweiligen Bezugspunkt des Landeplatzes angenommen.

Schließlich kann die Aufstellung eines Krans oder von Bauhilfsmitteln auch den so genannten Schutzbereich einer Flugsicherungsanlage berühren. Die Lage solcher Schutzbereiche können Sie unter https://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_karten-tool.html ermitteln (Darstellung: „Bauwerke außer Windkraft“). Sollten danach Kran oder Bauhilfsmittel in einem der ausgewiesenen Anlagenschutzbereiche erfolgen und damit eventuell die Funktion von Flugsicherungsanlagen beeinträchtigen, wird seitens der LuBB das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) informiert (§ 18 a Absatz 1 a Satz 3 LuftVG). Das BAF teilt seine Entscheidung dann direkt dem Antragsteller mit.

Bitte berücksichtigen Sie diese Hinweise bei Ihren Vorbereitungen zur Einrichtung einer Baustelle.

(Stand 11/2020)